



**STABSSTELLE FÜR
INTERNATIONALE FINANZPLATZAGENDEN
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
D-11011 Berlin

Vaduz, 12. Oktober 2012

**Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Fürstentum
Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland – Geschäftszeichen PA 7 – 17/10753**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund

Ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Abkommen vom 17. November 2011 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, vorab zum Gesetzesentwurf bzw. zum Abkommen Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

K. Gey
Dr. Katja Gey
Leiterin

Stellungnahme

zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen

Liechtenstein und Deutschland vom 17. November 2011

Hintergrund

Liechtenstein hat in den letzten Jahren in seiner nationalen und internationalen Steuerpolitik und Steuerkooperationspolitik einen umfassenden Reformprozess eingeleitet und umgesetzt.

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue liechtensteinische Steuergesetz erfüllt die europarechtlichen Standards uneingeschränkt und ist auch international kompatibel und anerkannt. Es kann damit als nationale Basis für den Abschluss von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen angesehen werden. Es entspricht insbesondere den europarechtlichen Bestimmungen über das Verbot staatlicher Beihilfen, welche auch für Liechtenstein aufgrund des Abkommens zur Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Abkommen) verbindlich sind. Die zuständige europäische Überwachungsbehörde hat die Europarechtskonformität des liechtensteinischen Steuerrechts ausdrücklich in einer entsprechenden Entscheidung bestätigt.

Mit der Liechtenstein-Erklärung vom 12. März 2009 hat sich Liechtenstein zur Umsetzung des geltenden internationalen OECD-Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen verpflichtet. Die seither mit derzeit 25 Partnern unterzeichneten und grösstenteils in Kraft stehenden Abkommen folgen vollumfänglich diesem Standard. Liechtenstein ist bestrebt, sein Netzwerk an Steuerabkommen stetig auszuweiten, hat bereits mit weiteren Partnern Abkommen abgeschlossen und steht in Verhandlungen mit einer Reihe weiterer Staaten innerhalb und ausserhalb Europas. Gleichzeitig hat sich Liechtenstein bereit erklärt, umfassende Regelungen zur Regularisierung und zur Sicherstellung der legitimen Steueransprüche anderer Staaten in der Vergangenheit und für die Zukunft zu entwickeln und abzuschliessen.

Liechtenstein erfüllt die OECD-Standards zur Steuerkooperation. Dies hat das Global Forum in Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (GFTEI) in seinem Peer Review-Verfahren bestätigt. Mit dem veröffentlichten Länderbericht vom August 2011 und dem am 19. September 2012 genehmigten Zusatzbericht ist die erste Phase des liechtenstei-

nischen Überprüfungsprozesses des Global Forum positiv und erfolgreich abgeschlossen worden. Das GFTEI hat der liechtensteinischen Gesetzgebung ein gutes Zeugnis zur Umsetzung des OECD-Standards zur Amtshilfe im Steuerbereich ausgestellt und damit die Grundlage für die 2014 stattfindende zweite Phase des Peer Reviews geschaffen, in welcher die Anwendung der Amtshilfestandards in der Praxis geprüft wird (siehe auch Anhang).

Funktionierende Steuerkooperation mit Deutschland nach dem OECD-Standard

Mit Deutschland wurde bereits am 2. September 2009 ein Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA) abgeschlossen. Dieses Abkommen ist im Oktober 2010 in Kraft getreten und hat sich seither als wichtiges Element einer wirksamen Zusammenarbeit beim Informationsaustausch in Steuersachen bewährt. Die Anwendung des Abkommens in der Praxis funktioniert problemlos. Auf der Basis des Abkommens wurden bereits einige Informationsersuchen aus Deutschland behandelt und die entsprechenden Informationen übermittelt.

Ausbau der bereits engen wirtschaftlichen Verflechtungen und Investitionen

Aufgrund der engen und umfassenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen Liechtenstein und Deutschland waren beide Seiten bestrebt, die Steuerkooperation weiter zu vertiefen und auszubauen. Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar, das es zu beseitigen gilt.

Das Abkommen soll insbesondere der Wirtschaftsstruktur Deutschlands und Liechtensteins Rechnung tragen. Beide Länder verfügen über einen hohen Anteil an Industrie und warenproduzierendem Gewerbe - Deutschland 31 Prozent und Liechtenstein gar 40 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, bei einer breit diversifizierten generellen Wirtschaftsstruktur. Viele liechtensteinische Industrieunternehmen sind in sehr spezialisierten Marktnischen tätig. Durch im internationalen Vergleich ausserordentlich hohen Investitionen in Forschungs- und Entwicklung haben es einige Unternehmen in den Bereichen Maschinen-, Geräte- und Anlagenbau, Herstellung von Präzisionsinstrumenten, Dentalindustrie und Nahrungsmittelindustrie geschafft, sich als Weltmarktführer zu etablieren.

Deutschland ist Liechtensteins wichtigster Exportmarkt. Liechtenstein verfügt – wie die vorliegenden Zahlen bestätigen – über mehr aktive Direktinvestitionen in Deutschland als Polen, Portugal, die Tschechische Republik und Ungarn zusammen. Liechtensteinische Unternehmen haben in Deutschland in verschiedenen Branchen über 5000 attraktive Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen. Deutschland ist Liechtensteins grösster Importpartner und hat in

Liechtenstein erhebliche Direktinvestitionen geleistet. Der zweitgrösste Arbeitgeber Liechtensteins im Industriesektor gehört heute einem grossen deutschen Industriekonzern.

Kernelemente des DBA Liechtenstein – Deutschland vom 17. November 2011

Mit der Ausgestaltung des DBA wollen Deutschland und Liechtenstein die bestehenden wirtschaftsbeziehungen stärken und die **direkten Wirtschaftsbeziehungen** zum beiderseitigen Vorteil ausbauen. Damit wird auch der Verbundenheit in einem gemeinsamen europäischen Regulierungsrahmen und der Förderung des europäischen Binnenmarktes Rechnung getragen. Liechtenstein ist aufgrund des EWR-Abkommens wie Deutschland Teil des EU-Binnenmarktes. Gleichzeitig gehört Liechtenstein dem Wirtschafts- und Währungsgebiet der Schweiz über einen Zoll- und Währungsvertrag an.

Aufbau und Inhalt des DBA orientiert sich am **OECD-Musterabkommen** sowie an den Abkommen, die Deutschland und Liechtenstein in jüngerer Vergangenheit mit anderen, europäischen Ländern geschlossen haben. Das DBA entspricht den Standards der OECD und trägt zugleich den Bedürfnissen und Wünschen beider Vertragsstaaten umfassend und innovativ Rechnung.

In Artikel 10 wurde für das Besteuerungsrecht des Quellenstaates bei Dividenden ein **Nullsatz** vereinbart. Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Dividenden, Zinsen, Lizenzen und Veräußerungsgewinnen ist die **Reduktion des Quellensteuersatzes** an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So ist bei Schachteldividenden die Quellensteuerreduktion auf 0% an eine Mindestbeteiligung in Höhe von 10% und an eine Mindesthaltedauer in Höhe von 12 Monaten gekoppelt. Dies entspricht der Regelung im Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz und vermeidet die unangemessene Inanspruchnahme derartiger Quellensteuerreduktionen.

Das Abkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein enthält besondere Aktivitäts- und Substanzerfordernisse zur Vermeidung von Missbrauchskonstellationen sowie von abkommensrechtlichen Wettbewerbsnachteilen für aktiv tätige Wirtschaftsunternehmen (sog. **Realwirtschaftsklausel**, die erstmals in dieser Form so vereinbart wurde). Hierdurch wird die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, nicht aber in Form von funktions- und substanzschwachen Unternehmen, gefördert. Art. 31 DBA schränkt Anwendung der Abkommensvergünstigungen (insbesondere Quellensteuerreduktionen) in bestimmten Fällen ein. Grundsätzlich geht es darum, sicherzustellen, dass nur tatsächlich in einem Staat ansässige Personen die Abkommensvorteile nutzen können. Ferner sind zur Vermeidung „ungerechtfertigter Steuervorteile“ Strukturen, welche nur der liechtensteinischen Mindestertragsteuer unterliegen, nicht abkommensberechtigt (sog. Privatvermögensstrukturen).

Mit dem Abkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein wird nicht nur der gegenseitige Austausch von Steuerinformationen nach Art. 26 OECD-Musterabkommen vereinbart, welche im anwendbaren TIEA bereits verwirklicht ist, sondern auch Amtshilfe bei der Steuererhebung (sog. **Beitreibung** von Steuerforderungen) vorgesehen. Diese Bestimmungen sind im aktuellen OECD-Musterabkommen enthalten, werden aber in Europa und weltweit erst in wenigen bilateralen DBA verwendet. Als weiteres, neues Element wird Amtshilfe bei der **Zustellung** von Steuerforderungen und Steuerbescheiden vereinbart. Demnach enthält das Abkommen zusätzlich zum existierenden TIEA eine umfassende Informationsklausel, die sämtliche Steuerarten umfasst. Nicht zuletzt ist ein verbindliches **Schiedsverfahren** vorgesehen, sofern mit Hilfe eines Verständigungsverfahrens keine Lösung erzielt werden kann.

Vaduz, den 12. Oktober 2012

Global Forum Peer Review / Länderbericht Liechtenstein

ZUSAMMENFASSUNG

1. Mit dem veröffentlichten Länderbericht vom August 2011 und dem am 19. September 2012 genehmigten Zusatzbericht ist die erste Phase des liechtensteinischen Überprüfungsprozesses des Global Forum positiv und erfolgreich abgeschlossen worden. Das Global Forum hat der liechtensteinischen Gesetzgebung damit ein gutes Zeugnis zur Umsetzung des OECD-Standards zur Amtshilfe im Steuerbereich ausgestellt – die Grundlage für die 2014 stattfindende zweite Phase des Peer Reviews, in welcher die Anwendung der Amtshilfestandards in der Praxis geprüft wird.

2. Acht der insgesamt zehn zu erfüllenden Kriterien werden als vollständig oder weitgehend erfüllt angesehen. Ein Kriterium wird erst in der nächsten Phase überprüft. Es wurde anerkannt, dass Liechtenstein auch bezüglich des einen noch nicht erfüllten Kriteriums mit der laufenden Revision der Gesetzgebung über die Inhaberaktien die notwendigen Massnahmen eingeleitet hat.

3. Liechtenstein hat seit dem Länderbericht vom August 2011 wesentliche Massnahmen umgesetzt, die nun im Zusatzbericht 2012 zu einer noch besseren Bewertung führten, insbesondere:

- Einführung von standardkonformen Rechnungslegungsvorschriften für sämtliche Gesellschaften und Rechtseinheiten, insbesondere für Trusts, Treuunternehmen und Anstalten.
- Verabschiedung einer Regierungsvorlage an das Parlament über eine Revision der Inhaberaktien, die den internationalen Standards vollständig entspricht, in dem eine Immobilisierung der Aktien mit einem Verwahrsystem vorgesehen wird
- weiterer massgeblicher Ausbau des Abkommensnetzes (DBA und TIEA); Inkrafttreten fast aller abgeschlossener Abkommen

4. Massnahmen zur Umsetzung der weiteren Empfehlungen des Global Forum sind von der Regierung bereits eingeleitet worden. Die Anwendung der Amtshilfestandards in der Praxis, d.h. bei der Beantwortung von Amtshilfeersuchen, hat sich bisher als problemlos erwiesen.

5. Liechtenstein wird im Laufe des weiteren Prozesses weiterhin einen engen und transparenten Dialog mit dem Global Forum und wichtigen Partnerländern wie Deutschland führen.

1. Umsetzung der internationalen Amtshilfestandards im Steuerbereich wird gewürdigt und anerkannt

Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) hat am 12. September 2011 seinen Länderbericht über Liechtenstein veröffentlicht. Dieser Bericht kam zum Schluss, dass Liechtenstein in die nächste Prüfphase eintreten könne (sog. Phase 2), sofern bis dahin Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung betreffend die Buchführungsvorschriften getroffen und wesentliche Schritte zur Beseitigung der festgestellten Mängel bei der Verfügbarkeit von Informationen über die Eigentumsverhältnisse von allen relevanten Rechtsformen eingeleitet wurden.

Am 19. September 2012 hat die zuständige Peer Review Group in Paris einen Zusatzbericht verabschiedet. Die weiteren Fortschritte Liechtensteins bei der Umsetzung der internationalen Amtshilfestandards im Steuerbereich werden dabei ausdrücklich gewürdigt. Liechtenstein erfüllt nunmehr 8 von 10 Kriterien ganz oder weitgehend. Ein Kriterium wird als noch nicht erfüllt angesehen. Eines der 10 Kriterien kann erst in der nächsten Phase des Peer Review-Prozesses überprüft werden. Aus Sicht der Regierung bestätigt der Bericht den eingeschlagenen Kurs der liechtensteinischen Finanzplatz- und Steuerpolitik und gibt weiteren Rückenwind für die begonnenen Reformen und Motivation, die Anstrengungen für einen stabilen und transparenten Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein konsequent fortzusetzen.

Das Global Forum überprüft mittels so genannter "Peer Reviews" die Einhaltung der geltenden Amtshilfestandards. Die Überprüfung erfolgt in zwei Phasen und wurde bisher von über 80 Ländern und Jurisdiktionen in der ersten oder in beiden Phasen abgeschlossen, darunter auch Deutschland und Liechtenstein. In der ersten Phase wird geprüft, ob die geltenden Rechtsgrundlagen - nationale Gesetze und internationale Abkommen - mit den festgelegten Kriterien im Einklang stehen. Gegenstand der zweiten Phase ist die Überprüfung der Wirksamkeit des Informationsaustausches in der Praxis. Die erste Phase der Überprüfung, die mehrere Monate gedauert hat, ist für Liechtenstein mit diesem Zusatzbericht abgeschlossen. Da Liechtenstein die rechtlichen Anforderungen erfüllt, wird es zur zweiten Phase zugelassen. Für Liechtenstein ist diese zweite Phase für 2014 vorgesehen.

Wie auch bei anderen überprüften Ländern (z.B. auch Deutschland) spricht das Global Forum mit Bezug auf diejenigen Kriterien, die als nicht oder noch nicht vollständig erfüllt angesehen werden, Empfehlungen aus. Die Regierung wird der weiteren Umsetzung des internationalen OECD-Standards, zum dem sich Liechtenstein in seiner Erklärung vom 12. März 2009 verpflichtet hatte, weiter hohe Priorität beimessen. Weitere Massnahmen wurden bereits beschlossen und deren Umsetzung hat begonnen.

2. Liechtensteinische Amtshilfegesetzgebung erfüllt Standards

Der Bericht bzw. der Zusatzbericht hat eine Reihe von Kriterien, nämlich sechs von zehn, als vollständig erfüllt beurteilt. Dazu gehört die Verfügbarkeit von Buchführungsunterlagen und Bankinformationen über sämtliche Kontoinhaber sowie das Abkommensnetzwerk Liechtensteins. Positiv wird vom Global Forum auch bewertet, dass im liechtensteinischen Amtshilfeverfahren die Vertraulichkeit sowie die Rechte und Sicherheiten der Betroffenen gewahrt bleiben. Der liechtensteinischen Amtshilfegesetzgebung wird ein gutes Zeugnis ausgestellt. Es wird einzig empfohlen, angemessene Ausnahmen zum Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person zuzulassen. Dem wird in der anstehenden Revision des Steueramtshilfegesetzes Rechnung getragen werden.

3. Reformen bei den Buchführungsvorschriften und den Inhaberaktien sind erfolgt

Der Bericht vom August 2011 hält fest, dass mit den bestehenden Mechanismen in Liechtenstein nicht in allen Fällen die Identität von Inhaberaktionären festgestellt werden könne. Es wird empfohlen, dass Liechtenstein die notwendigen Massnahmen zur Beseitigung dieses als kritisch angesehenen Mangels trifft. Im Bericht werden ferner weitere rechtliche Mängel der liechtensteinischen Gesetzgebung zum Vorhandensein von Informationen zur Identifikation der Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt, welche die Bestimmungen über Aktienregister, die zu dokumentierenden Informationen über Begünstigte von Trusts und Treuunternehmen sowie die Verfügbarkeit von Informationen über ausländische Gesellschaften, die in Liechtenstein steuerpflichtig sind, betreffen. Eine Gesetzesrevision zu den Inhaberaktien und zur Schaffung eines konformen Sanktionsmechanismus bezüglich der Führung von Aktienregister steht vor der Verabschiedung im Parlament und wird Anfang 2013 in Kraft treten.

Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch kam in seinem Bericht vom August 2011 zum Schluss, dass die liechtensteinischen Buchführungsvorschriften den internationalen Anforderungen nicht für alle Rechtsformen, insbesondere für Trusts, Treuunternehmen und Anstalten, genügen. Zur Beseitigung der festgestellten rechtlichen Mängel und Unklarheiten wurde Anfang 2012 eine Gesetzesrevision vorgenommen, welche im Zusatzbericht 2012 geprüft und als standardkonform beurteilt wurde.

4. Abschluss von Abkommen wird weiter vorangetrieben

Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch begrüsst die grossen Fortschritte, die Liechtenstein im Anschluss an die Liechtenstein-Erklärung vom März 2009 durch das aktive Schaffen eines Netzwerk von Steuerabkommen mit zahlreichen wichtigen Partnern erreicht hat. Ein entsprechendes Steuerinformationsabkommen (TIEA) mit Deutschland ist bereits seit Oktober 2010 in Kraft – das im November 2011 abgeschlossene DBA befindet sich im Ratifikationsprozess. Die abgeschlossenen Abkommen mit 25 Ländern und Jurisdiktionen entsprechen in den wesentlichen Punkten den geltenden Standards.

Liechtenstein ist bestrebt, sein Abkommensnetz rasch weiter auszubauen und wird in den kommenden Monaten weitere DBA und TIEA abschliessen.

Vaduz, 26. September 2012